

GEMEINDE GERMARINGEN



Landkreis Ostallgäu

Gemeinde Germaringen • Westendorfer Str. 4 a • 87656 Germaringen

Informationen und Erklärungen zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Germaringen.

Vorbemerkung:

Die Kanäle der Gemeinde Germaringen befinden sich in einem guten Zustand und stellen ein hohes Sach- bzw. Anlagegut der Gemeinde dar. Damit dieser erfreuliche Zustand erhalten bleibt, müssen die folgenden Vorgaben von Bauherren, Planern und von beauftragten Fachfirmen eingehalten werden.

1. Nach Errichtung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage (Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten von Abwässern bis zum Kontrollschacht/Gemeindekanal dienen), ist der Gemeinde Germaringen Gelegenheit zur Abnahme der Anlage zu geben. Die Abnahme hat in offenem Zustand zu erfolgen. Andernfalls kann die Gemeinde die Anlage durch und auf Kosten des Bauherrn wieder freilegen lassen (§ 11 Abs. 2 der EWS der Gemeinde Germaringen).
2. Ein Anschlussrecht an den Abwasserkanal für Niederschlagswasser besteht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser möglich ist.
3. Es ist verboten, Bauwasser in den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal einzuleiten. Ebenfalls untersagt ist das Einleiten von Grund- und Quellwasser in den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal.
4. Aus Gründen der Überflutungssicherheit des Kellers ist es verboten Lichtschachtentwässerungen an jeglichen Abwasser- oder Drainagekanal anzuschließen.
5. Die Rückstauenebene ist zu beachten. Anschlüsse unter dieser Ebene sind eigenverantwortlich mittels geeigneter und zugelassener Rückstausicherungsanlagen zu sichern.
6. Die Gemeinde kann den Anschlussnehmer dazu verpflichten in Abständen von 10 Jahren eine Dichtigkeitsprüfung durchzuführen. Bei regelmäßigen Störungen oder Abflussproblemen wird eine Dichtigkeitsprüfung empfohlen. Hierbei ist zu beachten:
 - Die Prüfung darf mit Luft (Über- oder Unterdruck) oder mit Wasser gemacht werden. Es gelten die Vorgaben der DIN 1986 T30. Im Zweifelsfall gilt die Prüfung mit Wasser.
 - Schächte und Leitungen müssen getrennt geprüft werden.
 - Es ist über die Prüfung eine Dokumentation bestehend aus Prüfprotokoll, Skizze der geprüften Anlagenteile und Sachkundenachweis des Prüfers bei der Gemeinde Germaringen unverzüglich vorzulegen. Empfehlungen für Firmen die Dichtigkeitsprüfungen durchführen, befinden sich auf der Rückseite dieses Schreibens.
7. Die Zustimmung der Gemeinde zur Herstellung und die Prüfung der Anlage befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage (§ 11 der EWS). Eine Haftung seitens der Gemeinde besteht nicht (§ 18 der EWS).
8. Regenwassernutzungsanlagen müssen separat (unabhängig vom Wasserversorger) bei der Gemeinde Germaringen beantragt und angezeigt werden.

Telefon (08341) 9775 – 0
Telefax (08341) 9775 – 55

Geschäftszeiten:

Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr

Dienstag und Donnerstag 16 – 18 Uhr

E-Mail: Info@germaringen.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Kaufbeuren

Raiffeisenbank Kirchweihthal eG

Internet: www.germaringen.de

IBAN: DE02 7345 0000 0000 3902 37
BIC: BYLADEM1KFB
IBAN: DE53 7336 9918 0002 5007 95
BIC: GENODEF1OKI

GEMEINDE GERMARINGEN



Landkreis Ostallgäu

Gemeinde Germaringen • Westendorfer Str. 4 a • 87656 Germaringen

9. Die Überläufe der Regenwasserzisternen dürfen nicht an Schmutzwasserkanäle angeschlossen werden. Bei Anschluss an einen Mischwasserkanal muss sie gegen Rückstau gesichert werden.
10. Der Entwässerungsplan muss bei der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage auf der Baustelle aufliegen. Soweit dieser Entwässerungsplan von der Bauausführung abweicht, muss eine genehmigungsfähige Tektur eingereicht werden.
11. Bei neu erstellten Schächten darf der Abstand von der Deckeloberkante zum ersten Steigeseisen von 50 cm nicht überschritten werden.

Weitere ergänzende Auskünfte erteilt das Bauamt der Gemeinde Germaringen.

Anzeigen und Termine für Abnahmen machen Sie bitte unter 08341 / 977 525 oder pachernigg@germaringen.de.

Unverbindliche Empfehlungsliste für Firmen, die Dienstleistungen im Bereich Kanalisation erbringen (Notdienst, Dichtigkeitsprüfung, Sanierung, u.ä.).

DORR GmbH & Co. KG Im Hart 13 87600 Kaufbeuren Tel.: 08341/9525-0 www.dorr.de	FÄKA Schmid Mühlgasse 3 86865 Markt Wald OT Oberneufnach 08262/665 info@schmid-faeka.de	Peter Kolb Erbistal 42 86934 Reichling Tel.: 08194/999955 Mobil: 0179/7756001
Helmut Freiburger Burgart 14 86920 Denklingen Tel.: 08243/615 Mobil: 0171/6222061 freiberger-haustechnik@t-online.de	TopKanal UG Otto-Lilienthal-Str. 7 86929 Penzing Tel. 08191/4280241 info@topkanal.de www.topkanal.de	Robert Erhard Meisterbetrieb Ammerbergweg 15 82398 Polling Tel.: 0170/2907914 Erhard-robot@t-online.de www.erhard-tiefbau.de
Hilger Kanaltechnik GmbH Zeppelinstr. 23 82205 Gilching Tel.: 08105/271544 Mobil: 0172/3796727 info@hilger-kanaltechnik.de	Rohr-Express, Th. Paschen Am Frischanger 5 82362 Weilheim (Tel.: 0881/9279711) Mobil: 0176/10157338 Thomas.paschen@gmx.de	Rothdach-Kanalprüfung- Inspektion RKI Kirchhaslacher Str. 16 D-87770 Oberschöneck Tel.: .08333/93 56 34 E-Mail: info@rki-rothdach.de

Es ist dies eine unverbindliche Empfehlungsliste für spezialisierte Fachfirmen. Es steht jedem Bauherrn frei sich andere Firmen, die Ihre Dienstleistungen anbieten zu beauftragen.

Telefon (08341) 9775 – 0
Telefax (08341) 9775 – 55

Geschäftszeiten:

Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr

Dienstag und Donnerstag 16 – 18 Uhr

E-Mail: Info@germaringen.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Kaufbeuren

Raiffeisenbank Kirchweithal eG

Internet: www.germaringen.de

IBAN: DE02 7345 0000 0000 3902 37
BIC: BYLADEM1KFB
IBAN: DE53 7336 9918 0002 5007 95
BIC: GENODEF1OKI